



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 16. Oktober 2001

NR. 1993

EG Hägendorf: Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" (Grundlagen, Neuzuteilung, Vermessung) / Definitive Genehmigung

1. Feststellungen

- 1.1. Mit RRB Nr. 1853 vom 18. September 2001 hat der Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Allerheiligenstrasse" genehmigt. Zur Ausführung des Gestaltungsplanes bedurfte es einer Baulandumlegung.
- 1.2. Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet die zur Durchführung der Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-VO (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) sowie die Neuzuteilung und bereits auch die Vermessung der neuen Parzellen in der Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

- 2.1. Sowohl die Grundlagen wie auch die Neuzuteilung der Grundstücke für und in der Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" sind vom durch alle Grundeigentümer beauftragten Vertreter unterschriftlich bestätigt worden, so dass eine öffentliche Auflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 PBG). In der Folge hat der Gemeinderat sowohl die Grundlagen wie auch die Neuzuteilung der Grundstücke genehmigt.
- 2.2. Der Gemeinderat hat auch bereits die notwendige Vermessung durchführen lassen; er reicht deshalb die Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" bereits zur definitiven Genehmigung ein.
- 2.3. Formell wie materiell ist gegen die Unterlagen nichts einzuwenden, so dass diese genehmigt werden können.

3. Beschluss

- 3.1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" werden genehmigt.
- 3.2. Die Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" wird grundsätzlich genehmigt.
- 3.3. Die Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberreinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, **definitiv** genehmigt.
- 3.4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

- 3.5. Die Gemeinde wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes dem von den Grundeigentümern beauftragten Vertreter schriftlich mitzuteilen.
- 3.6. Auf private Parzellierungen, die während der Dauer des Verfahrens vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen des Baulandumlegungsverfahrens keine Anwendung. Dasselbe gilt für durch Private während des Verfahrens abgeschlossene Dienstbarkeiten.
- 3.7. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.
- 3.8. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 1'023.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

Staatsschreiber

Dr. K. Blum

Kostenrechnung EG Hägendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 6000.431.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement pw/sh (2), mit Akten (separat)
Rechtsdienst pw (2)
Bau- und Justizdepartement vw
| Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen
| Amt für Umwelt
| Amt für Verkehr und Tiefbau
| Kreisbauamt II, 4600 Olten
| Kantonales Steueramt
| Veranlagungsbehörde Olten, 4600 Olten
| Katasterschätzung, 4509 Solothurn, mit genehmigten Unterlagen
| Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit genehmigten Unterlagen (**lettre signature**)
| Solothurnische Gebäudeversicherung, 4509 Solothurn
| Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
| Kantonale Finanzkontrolle
| Baukommission der EG, 4614 Hägendorf
| Bauverwaltung der EG, 4614 Hägendorf
| Gemeindepräsidium der EG, 4614 Hägendorf, mit genehmigten Unterlagen (**mit Rechnung, lettre signature**)
| Ingenieurbüro Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach
| Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Hägendorf: Die Baulandumlegung "Allerheiligenstrasse" wird definitiv genehmigt".**)